

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

#### **auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/6577 –**

#### **Einführung von Abschlussbezeichnungen nach dem Berufsbildungsmodernisierungsgesetz**

##### Vorbemerkung der Fragesteller

Mit dem Inkrafttreten des Berufsbildungsmodernisierungsgesetz am 1. Januar 2020 sind neue Abschlussbezeichnungen geschaffen worden, die nach Auffassung der Fragesteller die internationale Anschluss- und Wettbewerbsfähigkeit deutscher Ausbildungsabschlüsse verbessern und damit das Erfolgsmodell der deutschen dualen Ausbildung zukunftssicher machen sollen.

Mit der Einführung der Bezeichnungen „Geprüfte Berufsspezialistin“, „Bachelor Professional“ und „Master Professional“ soll außerdem die Gleichwertigkeit der beruflichen Ausbildung zur akademischen Bildung unterstrichen werden.

Dazu wurde in der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/4843 in Frage 6 gefragt:

„Gibt es innerhalb der Bundesregierung oder im Verantwortungsbereich der Bundesregierung, z. B. in der Ressortabstimmung, Hürden und Hemmnisse, die die Einführung der neuen Abschlussbezeichnungen verzögern, und wenn ja, welche?“

Darauf antwortete die Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 20/5108:

„Die Änderung der Fortbildungsordnungen zur Einführung der neuen Abschlussbezeichnungen erfolgt nach dem in § 62 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) festgesetzten Verfahren.“

In einem Berichterstattergespräch des Petitionsausschusses am 2. März 2023 in Gegenwart des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Jens Brandenburg berichteten Vertreter von Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft von Verzögerungen bei der Neuordnung von Ausbildungsordnungen, die durch das Bundesministerium der Justiz (BMJ) verursacht werden sollen.

1. Haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung vor dem 22. Dezember 2022 Verbände, Kammern, Gewerkschaften, andere Organisationen, Unternehmen oder das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) an die Bundesregierung gewandt und die Dringlichkeit bei der Neuordnung der neuen Ausbildungsordnungen beschrieben und eine Beschleunigung angemahnt, schriftlich, per E-Mail oder in Gesprächen mit Vertretern der Bundesregierung und Bundesministerien, und wenn ja, wann, und wer hat sich an die Bundesregierung in diesem Kontext gewandt?
2. Hatte die Bundesregierung vor dem 22. Dezember 2022 Kenntnis von etwaigen Verzögerungen?

Die Fragen 1 und 2 werden im Zusammenhang beantwortet.

Die Bundesregierung steht in einem ständigen Austausch mit allen an der Gestaltung der beruflichen Bildung Beteiligten, insbesondere z. B. in den Gremien des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB), mit den Spitzenorganisationen der Sozialpartner und mit den Ländern.

Im Rahmen dieser Zusammenarbeit haben die Sozialpartner im Rahmen der Neuordnung von Aus- und Fortbildungen grundsätzlich und konkret auf einzelne Verfahren bezogen eine Beschleunigung des in § 62 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) festgesetzten Verfahrens gefordert.

Die Einführung der neuen Fortbildungsstufen durch das Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung (Berufsbildungsmodernisierungsgesetz) vom 1. Januar 2020 hat zu Rechtsfragen bei der Umsetzung in die auf der Grundlage der gemäß §§ 53 ff. des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) zu erlassenden Fortbildungsordnungen geführt, die im Verfahren nach § 62 GGO mit dem Bundesministerium der Justiz (BMJ) erörtert werden mussten. Zum Beispiel war die Frage einer inhaltlichen Verzahnung der Fortbildungsstufen am Beispiel einer konkreten Fortbildung zu klären, um die Realisierung des aus bildungs- und wirtschaftspolitischen Gründen bedeutsamen Berufslaufbahnkonzeptes nicht zu gefährden. Das Berufslaufbahnkonzept ist insofern essenziell für die Fachkräftesicherung, als dass es z. B. auch für andere (kaufmännische) Fortbildungen und für die IT-Fortbildungen von wesentlicher Bedeutung ist.

Die Klärung von Rechtsfragen zwischen den Ressorts im Zusammenhang mit gesetzlichen Neuordnungen ist erforderlich, um die Umsetzung einer gesetzlichen Neuordnung in den entsprechenden Rechtsverordnungen (Aus- und Fortbildungsordnungen) rechtssicher zu gestalten.

3. Warum hat die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/5108 Schwierigkeiten und Verzögerungen bei der Einführung der Ausbildungsordnungen und eventuelle Bedenken des BMJ bei der Einführung nicht genannt?
4. Sieht die Bundesregierung in ihrer Antwort zu Frage 6 auf Bundestagsdrucksache 20/5108 mit dem Hinweis auf ihre Geschäftsordnung ihre Informationspflicht gegenüber dem Deutschen Bundestag erfüllt, und wenn ja, warum, und wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 3 und 4 werden im Zusammenhang beantwortet.

Das in § 62 GGO geregelte Verfahren dient der Rechtssicherheit und Verfassungsgemäßheit der von den zuständigen Ressorts zu erlassenden Rechtsverordnungen. Das Verfahren umfasst die Erörterung von Rechtsfragen.

5. Welche eventuellen Einwände hat das BMJ bei der Einführung neuer Ausbildungsordnungen angeführt (um tabellarische Auflistung, auf welche konkreten Ausbildungsordnungen sich ggf. etwaige Einwände beziehen, wird gebeten)?

Grundsätzlich ist für jede Rechtsverordnung das Verfahren nach § 62 GGO durchzuführen.

Dies beinhaltet u. a. eine rechtssystematische und rechtsförmliche Prüfung nach § 46 GGO der Rechtsverordnung.

6. Welche Maßnahmen hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) ggf. ergriffen, um die eventuellen Bedenken des BMJ auszuräumen?
7. Fanden ggf. im Zuge der Ressortabstimmung Gespräche auf Ministerienebene zwischen dem BMBF und dem BMJ zu diesem Sachverhalt statt, und wenn ja, wann, und mit welchem Ergebnis, und wenn nein, warum nicht?
8. Fanden ggf. im Zuge der Ressortabstimmung Gespräche auf Staatssekretärsenebene zwischen dem BMBF und dem BMJ zu diesem Sachverhalt statt, und wenn ja, wann, und mit welchem Ergebnis, und wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 6 bis 8 werden im Zusammenhang beantwortet.

Das BMJ wird im Rahmen der Neuordnung von Aus- und Fortbildungen nach dem BBiG frühzeitig und noch vor der Beendigung der Sachverständigenanhörung in das Verfahren eingebunden. Grundlage hierfür ist ein entsprechender Beschluss des Hauptausschusses des BBiG vom 15. Dezember 2021.

Es haben auch auf Staatssekretärsenebene Gespräche zwischen BMBF und BMJ stattgefunden. Dabei ist u. a. die in der Antwort zu den Fragen 1 und 2 beschriebene Problematik der Verzahnung der Fortbildungsstufen gelöst worden. Dies konnte bereits in der ersten Fortbildungsverordnung umgesetzt werden.

9. Wann beabsichtigt die Bundesregierung die Einführung der Abschlusszeichnungen abzuschließen, und wie sieht der weitere Zeitplan der Bundesregierung hierzu aus?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 3 und 7 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/5108 verwiesen.

